

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1970

Nummer 73

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	8. 7. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt . . . . .	590
20340	13. 7. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	590
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	15. 7. 1970	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	590
	20. 7. 1970	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1970 . . . . .	591

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Aufwandsvergütung der Beamten der  
Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung  
von Gefangenen außerhalb der Anstalt**

**Vom 8. Juli 1970**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. Juli 1968 (GV. NW. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe b werden die Worte „Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht“ durch die Worte „Präsident des Justizvollzugsamtes“ ersetzt.
2. § 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
  - a) § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRRG findet auf die nach § 1 zu gewährende Aufwandsvergütung entsprechende Anwendung.

**Artikel II**

Es treten in Kraft:

Artikel I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1970

Artikel I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 1970

Düsseldorf, den 8. Juli 1970

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 590.

20340

**Verordnung  
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen  
ausgestatteten Dienstvorgesetzten  
im Geschäftsbereich des Ministers  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Vom 13. Juli 1970**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) wird verordnet:

**§ 1**

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung ergibt,

die Regierungspräsidenten,  
den Präsidenten des Landesoberbergamts,  
den Präsidenten des Geologischen Landesamts,  
den Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts,  
den Leiter der Landeseichdirektion

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten meines Geschäftsbereichs.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1970

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 590.

**Anzeige des Ministers  
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872  
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 15. Juli 1970

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Mai 1970, Seite 203, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Rheinisch-Bergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 8 — Ortslage Glöbusch — festgestellt habe.

— GV. NW. 1970 S. 590.

**Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Rechnungsjahr 1970**

Vom 20. Juli 1970

Aufgrund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird für das Rechnungsjahr 1970 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1970 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	956 440 600 DM
in der Ausgabe auf	956 440 600 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	61 742 900 DM
in der Ausgabe auf	61 742 900 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10 % der für das Rechnungsjahr 1970 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 1970 zu zahlen.

§ 3

Die von den Rinderbesitzern gemäß § 16 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) zu erhebende Tierseuchenumlage wird auf 3 DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1969 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 44 775 500 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.		30 574 300 DM
a) in den Rhein. Sonderschulen	4 139 000 DM	
b) im Rhein. Landesmuseum Bonn	85 000 DM	
c) im Rhein. Landeskurheim Oberkassel	250 000 DM	
d) im Regionalmuseum Xanten	100 000 DM	
e) in den Rhein. Landesjugendheimen	3 570 300 DM	
f) in den Rhein. Landeskliniken	4 295 000 DM	
g) in den Rhein. Landeskrankenhäusern	14 473 000 DM	
h) im Bereich der Straßenbauverwaltung	3 501 000 DM	
i) bei den wirtschaftlichen Unternehmen	161 000 DM	
2. Darlehen für den Wohnungsbau		1 400 000 DM
3. Darlehen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder		11 500 000 DM
4. Beitrag an die Stadt Viersen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unserer Krankenhäuser		1 301 200 DM
	insgesamt:	44 775 500 DM

Köln, den 6. Mai 1970

Masselter  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung

Bertram-Schneider Wemhöner  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

## II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 14. Juli 1970 — III B 4 — 9/513 — 5416/70 — erteilt worden.

## III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

**Ordentlicher Haushaltsplan**

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	2 037 100	15 800 700
2 Schulen	5 912 600	14 383 800
3 Kulturpflege	808 650	10 920 550
4 Soziale Angelegenheiten	175 728 450	466 846 250
5 Gesundheitspflege	49 725 350	67 196 850
6 A Bau- und Wohnungswesen	2 150 500	9 086 650
6 B Straßenbau	280 201 800	331 811 400
7 Öffentliche Einrichtungen	3 527 100	3 550 100
8 Wirtschaftliche Unternehmen	14 437 300	12 815 600
9 Finanzen	421 911 750	24 028 700
Summe des ordentlichen Haushalts	956 440 600	956 440 600

**Außerordentlicher Haushaltsplan**

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	—	—
2 Schulen	4 415 000	4 415 000
3 Kulturpflege	185 050	185 050
4 Soziale Angelegenheiten	15 720 450	15 720 450
5 Gesundheitspflege	22 023 400	22 023 400
6 A Bau- und Wohnungswesen	2 500 000	2 500 000
6 B Straßenbau	4 195 750	4 195 750
8 Wirtschaftliche Unternehmen	161 000	161 000
9 Finanzen	12 542 250	12 542 250
Summe des außerordentlichen Haushalts	61 742 900	61 742 900

## IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1970 bis 14. August 1970 im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 469, öffentlich aus.

Köln-Deutz, den 20. Juli 1970

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Czischke

— GV. NW. 1970 S. 591.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.